

Hörgeräte der IV

Allgemeines

1 Personen mit einer Hörschwäche haben Anspruch auf einen Kostenbeitrag für die Anschaffung eines Hörgerätes, wenn durch dieses Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann. Der Beitrag wird direkt der versicherten Person ausbezahlt, und zwar in Form einer Pauschale, die die Kosten für ein Gerät in einfacher und zweckmässiger Ausführung deckt. Für Minderjährige ist eine Sonderregelung vorgesehen (siehe Ziffer 10).

2 Ein von der IV anerkannter Facharzt oder eine von ihr anerkannte Fachärztin für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde (HNO-Facharzt bzw. HNO-Fachärztin) muss den Hörverlust feststellen und die Diagnose stellen. Je nach Ergebnis der ärztlichen Untersuchung wird entweder ein Kostenbeitrag für eine einseitige (monaurale) oder für eine beidseitige (binaurale) Versorgung ausgerichtet.

Pauschalbetrag

3 Ausgerichtet wird der feste Pauschalbetrag, ungeachtet der effektiven Kosten für die Hörgeräteversorgung. Die Pauschale beträgt

- 840 Franken für eine monaurale Versorgung
- 1 650 Franken für eine binaurale Versorgung.

Die Pauschalen sind so berechnet, dass sie die Marktpreise für eine Qualitätsversorgung sowie Anpassungs- und Serviceleistungen durch Fachpersonen abdecken.

Übersteigt der Preis für das Hörgerät den Pauschalbetrag, sind die Mehrkosten von der versicherten Person zu tragen. Kostet das Hörgerät hingegen weniger als der Pauschalbetrag, kann die versicherte Person den Restbetrag behalten.

Der Pauschalbeitrag kann nur alle 6 Jahre beansprucht werden, es sei denn ein anerkannter HNO-Facharzt oder eine anerkannte HNO-Fachärztin stellt eine erhebliche Veränderung der Hörfähigkeit fest, die einen früheren Ersatz des Hörgerätes rechtfertigt.

Freie Wahl des Hörgeräteanbieters

4 Hörgeräte können bei allen qualifizierten Anbietern bezogen werden (z.B. Akustiker/-innen, Apotheker/-innen, Drogisten/-innen).

Freie Wahl des Hörgerätes

5 Ein Hörgerät kann frei ausgewählt und in der Schweiz oder im Ausland gekauft werden, sofern es gemäss Liste des Bundesamtes für Sozialversicherungen zugelassen ist. Die Liste kann im Internet unter www.ahv-iv.info oder bei den IV-Stellen bezogen werden.

Antragstellung

6 Um von der IV ein Hörgerät zu erhalten, müssen versicherte Personen ein Anmeldeformular ausfüllen und bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons einreichen. Für den Ersatz eines alten Hörgeräts genügt ein schriftliches Gesuch an die IV-Stelle.

Anmeldeformulare sind bei allen IV-Stellen, Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.info erhältlich.

Abklärung und Ausrichtung der Pauschale

7 Gestützt auf die Diagnose des HNO-Facharztes oder der HNO-Fachärztin entscheidet die IV-Stelle, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Pauschalbetrag für die Anschaffung eines Hörgerätes erfüllt sind. Die IV-Stelle bestätigt den Anspruch schriftlich.

8 Die versicherte Person sendet das von der IV-Stelle erhaltene Rechnungsformular ausgefüllt zurück, um den Pauschalbeitrag einzufordern. Dem Rechnungsformular muss eine Kopie der Rechnung des Hörgeräteverkäufers beigelegt werden. Diese muss alle Informationen enthalten, die auf der Rückseite des Rechnungsformulars aufgeführt sind.

Sonderregelung für Härtefälle

9 In sehr spezifischen Ausnahmefällen kann die Vergütung höher als der Pauschalbetrag sein.

Sonderregelung für Minderjährige

10 Es werden die effektiven Kosten für die Hörgeräteversorgung übernommen, jedoch nur bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- 2 830 Franken für eine monaurale Versorgung
- 4 170 Franken für eine binaurale Versorgung.

Die Pauschalen sind so berechnet, dass sie die Marktpreise für eine Qualitätsversorgung sowie Anpassungs- und Serviceleistungen durch Fachpersonen abdecken.

Der Pauschalbeitrag kann nur alle 6 Jahre beansprucht werden, es sei denn ein anerkannter HNO-Facharzt oder eine anerkannte HNO-Fachärztin stellt eine erhebliche Veränderung der Hörfähigkeit fest, die einen früheren Ersatz des Hörgerätes rechtfertigt.

Die IV richtet die Kostenvergütung direkt den zugelassenen Pädakustikern und Pädakustikerinnen aus.

Besonderes Hörtraining

11 Benötigen versicherte Personen im Zusammenhang mit dem Hörgerät ein besonderes Hörtraining, übernimmt die IV die Kosten. Zum Vorgehen in solchen Fällen erteilt die IV-Stelle Auskunft.

Kostenbeitrag an Batterien und Reparaturen

12 Die IV übernimmt einen jährlichen Pauschalbetrag für Batteriekosten. Die Pauschale für Erwachsene beträgt 40 Franken bei einseitiger Versorgung und 80 Franken bei beidseitiger Versorgung. Für Minderjährige beträgt die Pauschale 60 bzw. 120 Franken. Für Reparaturen durch den Hersteller wird ab dem zweiten Betriebsjahr des Gerätes (das erste Jahr ist über die Herstellergarantie gedeckt) und gegen Vorlage einer Kopie der Reparaturrechnung eine Pauschale ausgerichtet.

Durchführung

13 Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen gelten für Anträge auf Neu- oder Nachfolgeversorgungen, die ab dem 1. Juli 2011 bei den IV-Stellen eingehen.

Auskünfte und weitere Informationen

14 Die IV-Stellen sowie folgende Verbände und Organisationen geben gerne Auskunft:

www.akustika.ch

Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik, Zugerstrasse 25,

6314 Unterägeri

Tél. 041 750 90 00

www.hoerzentralenverband.ch

Hörzentralen-Verband der Schweiz HZV, Seilerstrasse 22, 3001 Bern
Tél. 031 310 20 31

www.pro-audito.ch

pro audito schweiz, Feldeggstrasse 69, 8032 Zürich
Tél. 044 363 12 00

www.ecoute.ch

forum écoute, avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne
Tél. 021 614 60 50

www.atidu.ch

Associazione Ticinese Deboli d'Udito ATiDU, Viale Olgiati 38B,
6512 Giubiasco
Tél. 091 857 15 32

www.orl-hno.ch

Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und
Gesichtschirurgie, Sekretariat, Haggenhaldenstr. 8, 9014 St. Gallen
Tél. 071 230 06 46

15

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Oktober 2011. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.08/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.